

§ 2 BKAZVO (Nordrhein-Westfalen) — Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung

Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Bewältigung regionalspezifischer Arbeitsmarktbedürfnisse durch Ausbildungsangebote für förderbedürftige Jugendliche und Altbewerberinnen und Altbewerber ist zur Berufsabschluss- oder Gesellenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuzulassen, wer einen in der Regel dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(2) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Ausbildung orientiert sich an der für den anerkannten Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999.
2. Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen. Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.
3. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.

(3) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen zudem mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und zusätzlich unter Einhaltung folgender Voraussetzungen auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf eines Fachbereiches vorbereiten:

1. Die Festlegung des mit der Assistentenausbildung verbundenen anerkannten Ausbildungsberufs erfolgt im regionalen Konsens.
2. Die Ausbildung für den Beruf nach Landesrecht wird unter Nutzung der in den Lernbereichen der Studentafeln gegebenen Bandbreitenregelungen um Inhalte des anerkannten Ausbildungsberufes ergänzt. Dabei sind Praktika im Umfang von in der Regel 20 Wochen vorzusehen.
3. Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 v.H. der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.
4. Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, dem inhaltlich die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufs zu Grunde gelegt wird, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in

Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.

5. Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sowie den Nachweis von Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen voraus.

6. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.

(4) Das Berufskolleg stellt den zuständigen Kammern die erforderlichen Schülerindividualdaten zur Verfügung.

(5) Die Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 gewährleistet sind, genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist der regionale Konsens zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Die jährliche Fortführung des Angebotes setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.

(6) Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges nach Absatz 3 setzt voraus, dass der festgestellte Bedarf nicht durch Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 gedeckt werden kann. Die Ergänzung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis des Regionalen Konsenses zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.

Zitiervorschlag: § 2 BKAZVO (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BKAZVO/2>